

Amt für Volksschulen  
Vernehmlassung Volksschulgesetz  
Kollegiumstrasse 28  
Postfach 2195  
6431 Schwyz

Wangen, 31. Oktober 2019

## **Vernehmlassung zur Teilrevision des Volksschulgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Gerne nimmt die FDP.Die Liberalen des Kantons Schwyz diese Möglichkeit wahr. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

### **Generelle Vorbemerkungen**

Wie die im Bericht vorhandene Statistik sehr gut aufzeigt, haben die Schwyzer Schulkinder den höchsten Altersdurchschnitt bei Schuleintritt und schon jetzt haben die Eltern die Möglichkeit ihr Kind ein oder zwei Jahre in den Kindergarten zu schicken oder ein Antrag auf Rückstellung der Schulpflicht zu stellen. Aus unserer Sicht sind vorhandenen Werkzeuge der Schulbehörden für die Prüfung des Antrages ausreichend. Es sind also keine Änderungen in dieser Hinsicht notwendig.

Gerade als Liberale ist uns bewusst, dass jeder Mensch und jedes Kind individuell verschieden sind, und in einzelnen Fällen kann es vorkommen, dass ein Kind beim Erreichen der Schulpflicht als noch nicht «reif genug» wahrgenommen wird.

Die Möglichkeit zur Zurückstufung der Schulpflicht ist also logische und vernünftige Sache. In Einzelfällen, so hat die Beratung der Motion im Kantonsrat gezeigt, wird dieses Verfahren aber als zu bürokratisch und teilweise, so zumindest nach den Ausführungen einiger Votanten, auch als «stigmatisierend» wahrgenommen. Insofern ist eine Vereinfachung resp. eine Flexibilisierung des Prozesses im Grundsatz zu begrüssen.

Da Kinder im Alter von 4-6 Jahren sehr grosse Entwicklungsschritte durchlaufen, ist es schwierig abzuschätzen, ob das Kind die Schulfähigkeit mit 6 Jahren und 7 / 8 Monaten erreicht oder nicht. Der Antrag für die Rückstellung muss bereits im Januar beantragt resp. entschieden werden, das heisst 7 Monate vor dem Eintritt in den Kindergarten. Eine Unterstützung der Eltern, gerade wenn diese bezüglich der Reife ihres Kindes verunsichert sind, durch eine Fachperson ist sicherlich, zum Wohle des Kindes, zu prüfen. In diesem Sinne wäre eine Lösung, die den Eltern eine einfache Rückstellung der Schulpflicht ermöglicht, aber ein Gespräch mit einer Fachperson als Rahmenbedingung für den Antrag vorsieht, ohne die explizite Pflicht einer schulpsychologischen Abklärung, sehr zu begrüssen.

Die Erfahrung von Lehrpersonen der Primar- und Oberstufe zeigen, dass die Gefahr besteht, dass eine verzögerte Einschulung, gerade bei Kindern mit einem hohen IQ, sich negativ auf die Entwicklung auswirkt. Insbesondere dann, wenn sich die Eltern nicht mit der Möglichkeit befasst haben, dass ihr begabtes Kind auch früher eingeschult werden kann.

Einem Kind, das aufgrund seiner kognitiven Schwächen zurückgestellt wird, bringt ein verzögerter Schuleintritt nur vorübergehend einen möglichen Vorteil (der IQ bleibt schliesslich unverändert).

Es besteht auch die Gefahr, dass die Jugendlichen in der Oberstufe, welche dann zu den ältesten der Klasse gehören, schulmüde werden und sich lieber im Berufsleben versuchen möchten. Insbesondere wenn sie erleben, dass gleichaltrige Nachbarskinder bereits die ersten Erfahrungen in einer Lehre machen können, wirkt sich das nicht immer positiv auf die Entwicklung und die Klassen

Während mit einer späteren Einschulung das Problem der «Jüngsten» scheinbar löst, ist das Risiko, dass gerade diese Kinder später, wenn sie zur Gruppe der «Ältesten» gehören, Probleme verursachen.

Im Weiteren ist aus unserer Sicht der 31. Juli als Stichtag eine folgerichtige Voraussetzung, da sich bei einem Kantonswechsel durch Umzug unterschiedliche Stichtage für den Schuleintritt nachteilig auswirken. Unabhängig davon ob der Kanton Schwyz Mitglied des HARMOS-Konkordates ist oder nicht, ist eine Harmonisierung des gesetzlichen Stichtages über alle Kantone hinweg vorteilhaft und meisten Kantonen und dies bereits umgesetzt.

## **Stellungnahme zu den einzelnen Varianten**

### **Variante 1**

Wir unterstützen die vorgeschlagene Variante 1. Dies primär aus zwei Gründen: Zum einen ist der gesetzliche Stichtag immer noch der 31. Juli und zum zweiten ist mit dieser Variante, für den Fall, dass ein Kind für ein Jahr in der Schulpflicht zurückgestellt werden soll, eine unbürokratische Möglichkeit für diese Rückstellung gegeben.

Zudem verhindert diese Variante, dass sich, gerade bei Eltern, die sich nicht mit dem Schulsystem beschäftigen, Unsicherheiten bezüglich des Zeitpunktes der Schulpflicht der eigenen Kinder ergeben, da am gesetzlichen Stichtag keine Änderung vorgenommen wird.

### **Variante 2**

Die Variante 2 lehnen wir ab, da der gesetzliche Stichtag früher im Jahr angesetzt wird und der Kanton Schwyz eine zusätzliche Unsicherheit bei den Eltern, gerade wenn diese von einem Kanton mit anderem Stichtag zuziehen, schafft. Zudem befürchten wir eine Verschiebung von möglichen Problemfällen zum Ende der obligatorischen Schulzeit.

### **Fazit**

Die FDP befürwortet bei der Teilrevision des Volksschulgesetzes die in der Vorlage vorgeschlagene Variante 1.

Die FDP dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz



Marlene Müller  
Präsidentin



Julia Cotti  
Sekretärin